

# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Bearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Eva-Maria ENGELSBERGER  
 Mozartplatz 10, Postfach 530  
 A - 5010 Salzburg  
 Tel.: (0662) 8083 - 2678 Fax: (0662) 8083 - 2924  
 Email: [eva-maria.engelsberger@lsr.salzburg.at](mailto:eva-maria.engelsberger@lsr.salzburg.at)



Salzburg, 26. März 2010

## **Stellungnahme des Landesschulrates für Salzburg zum vorliegenden Begutachtungsentwurf mit dem das HSG 2005 geändert wird**

Zunächst stellt der LSR für Salzburg fest, dass die im Vorblatt beschriebenen fünf Problemfelder, die eine Adaptierung des HSG 2005 für den Gesetzgeber determinieren, inhaltlich nachvollzogen werden können.

In Bezugnahme auf den ersten Teil der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, betreffend die intendierte Implementierung eines Studiausweises – einer sogenannten „PH-Card“ – darf festgehalten werden, dass der LSR für Salzburg diesen Vorstoß sehr begrüßt und unterstützt, zumal auch die finanziellen Rahmenbedingungen in den Erläuterungen schlüssig nachvollzogen werden können.

Der LSR für Salzburg erachtet die Grundlegung dieser PH-Card als notwendig und erhofft sich in weiterer Folge möglichst viele Synergieeffekte.

Betreffend das zweite Problemfeld im Vorblatt, nämlich der Ermöglichung des Erwerbs des akademischen Grades „Bachelor of Education (BEd)“ für jene PädagogInnen, die vor Inkrafttreten des HSG 2005 eine Lehramtsausbildung abgeschlossen haben wird grundsätzlich sehr begrüßt.

Aus Sicht des LSR wird mit der Eröffnung dieser optionalen Nachgraduierung einem bereits lang beschriebenen Wunsch einer Österreich weit nicht unerheblich großen PädagogInnengruppe Rechnung getragen.

Weiters sind auch die in den Erläuterungen angesprochenen Einschränkungen des Titels Dipl.-Päd. – basierend auf dem AStG 1999 – für den Zugang zu einschlägigen Masterstudien an Universitäten kausal nachvollziehbar.

Die in den Erläuterungen weiters angeführte Möglichkeit einer Nachgraduierung in Form eines berufsbegleitenden Angebots zu entsprechen, kann voll inhaltlich unterstützt werden.

Betrachtet man jedoch das Ausmaß (quantitativer Aspekt) des §65a für die erwähnte Nachqualifizierung, so ergeben sich für den LSR für Salzburg doch substantielle Problemfelder:

- Zu aller erst kann das im Entwurf festgemachte Ausmaß von 45 ECTS-Punkten zur Erfüllung des BEd schwer nachvollzogen werden. Dieses Ausmaß von 45 ECTS stellt 25% der gesamten Ausbildung im HSG 2005 entsprechend den benötigten 180 ECTS dar. Diese sind schon aus rein formalen Gründen nicht akzeptabel.
- Betrachtet man darüber hinaus die Studiendauer vor Inkrafttreten des HSG 2005, gekoppelt an die absolute Wochenstundenanzahl, so wird dieses Maß von 45 ECTS noch weniger begründbar.
- Weiters kann als Problemfeld ins Treffen geführt werden, dass jene Schnittstellengeneration von LehramtsabsolventInnen, die im Studienjahr 2006/07 als 5semestrige optieren konnten signifikant weniger „belastet“ wurden als jene Gruppe, die sich nun nachqualifizieren könnte. Besonders signifikant ist der Unterschied bei jener Studierendengruppe, die im SJ

2005/06 inskribierten, welche nur die ersten beiden Semester im Ausbildungskonzept der PädAk ausgebildet wurden und dann in die Ausbildung optieren mussten. Zumindest für den Standort der PH Salzburg, kann hier von einer klaren Übervorteilung dieser Personengruppe gesprochen werden.

Der LSR für Salzburg vertritt daher die Meinung, dass eine 15%-Quote der gesamten BEd-Ausbildung für Studieninhalte ausreichend wäre. Das ergebe einen Wert von 27 ECTS-Punkten, wobei additiv noch die besagten 9 ECTS-Punkte einer berufsfeldbezogenen Bac-Arbeit hinzuzurechnen sind. D.h. der LSR für Salzburg plädiert demgemäß für eine notwendige Anpassung der Anforderung betreffend der Nachqualifizierung vieler KollegInnen mit einem gesamten Ausmaß von 36 ECTS Punkten.

Die in den Erläuterungen ausgeführten finanziellen Auswirkungen können grundsätzlich nachvollzogen werden. Der LSR vermeint aber, in Anlehnung an den Gesetzesentwurf, dass die realen Bedingungen, insbesondere die Anzahl der InteressentInnen schwer prognostizierbar ist und demgemäß die finanziellen Auswirkungen einer gewissen Unschärfe unterliegen.

Abschließend sei zum Problemfeld 2 seitens des LSR noch erwähnt, wenngleich dies nicht dem ursächlichen Kompetenzbereich des HSG 2005 entspricht, das ganz wesentlich die inhaltliche Konzeptionierung oben genannter Nachqualifizierungslehrgänge in Abstimmung mit dem Dienstgeber und der zuständigen Schulaufsicht zu erfolgen haben sollte. In Ankoppelung dieser Forderung könnte eine treffsichere Fort- und Weiterbildung mit einem Zusatznutzen für die aktuelle LehrerInnenbeschäftigung und lebenslanger berufsbegleitende Qualifizierungsinhalte Rechnung getragen werden, bei gleichzeitiger Vermeidung eventuell auftretender negativer Implikationen für das gesamte Fort- und Weiterbildungsangebot.

#### Problemfeld 3:

Optimierung bzw. Basisbildung für eine Nostrifizierung ausländischer Abschlüsse  
Der LSR für Salzburg kann sich dem Sachverhalt im vorliegenden Begutachtungsentwurf inhaltlich voll anschließen und plädiert um ehest mögliche Umsetzung.

#### Problemfeld 4:

Es steht außer Streit, dass die Prinzipien der Geschlechterforschung und demgemäß gendersensible Didaktik im HSG 2005 explizit zu verankern sind.  
Der vorliegende Begutachtungsentwurf trägt dem Rechnung und kann damit in dieser Form seitens des LSR für Salzburg voll unterstützt werden.

Für den Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Salzburg

Mag. Eva-Maria Engelsberger  
Leitung der Präsidialabteilung